

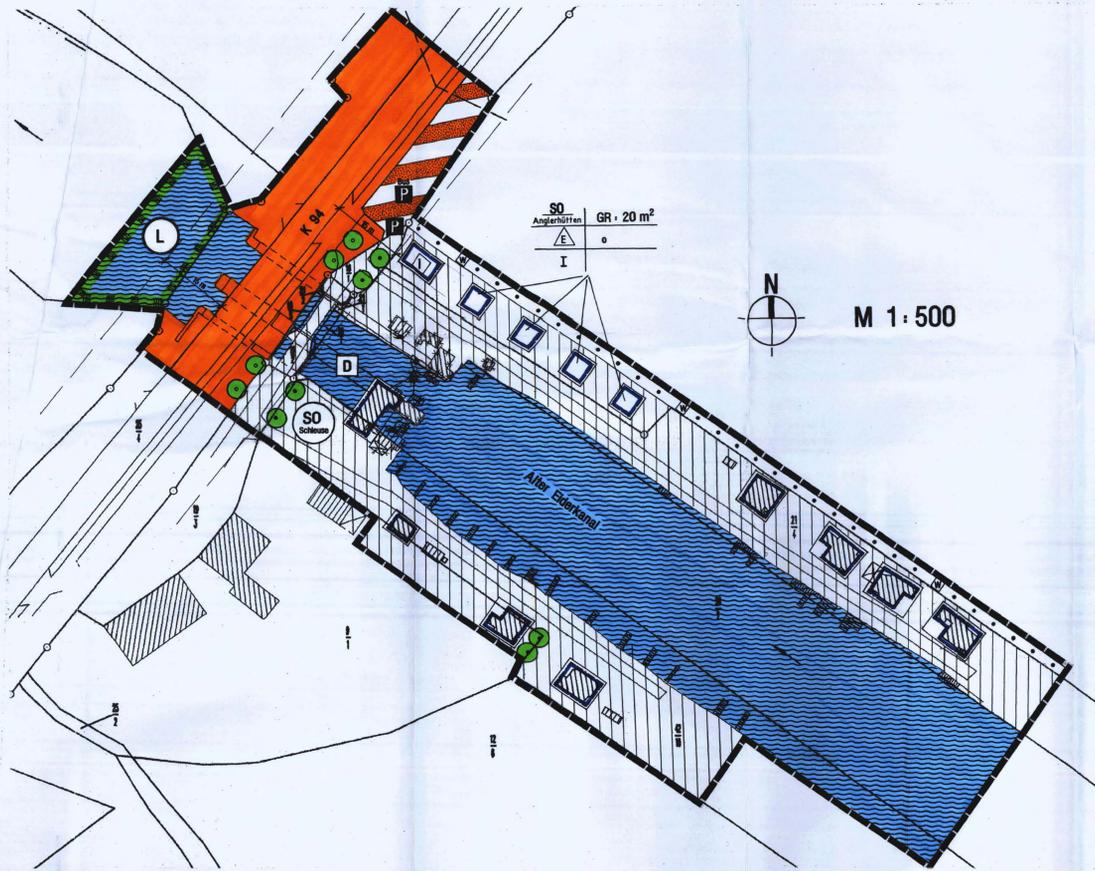
# SATZUNG DER GEMEINDE BOVENAU, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "SCHLEUSE KLUVENSIEK"

FÜR DAS GEBIET BEIDSEITIG DER KREISSTRASSE 94 BOVENAU-SEHESTEDT MIT DER SCHLEUSE UND DEM ALTEN EIDERKANAL EINSCHLIESSLICH EINES JEWEILS CA. 20 M BREITEN LANDSTREIFENS NÖRDLICH UND SÜDLICH DES ALTEN EIDERKANALS

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.03.06 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Schleuse Kluvensiek" für das Gebiet beidseitig der Kreisstraße 94 Bovenau-Sehestedt mit der Schleuse und dem Alten Eiderkanal einschließlich eines jeweils ca. 20 m breiten Landstreifens nördlich und südlich des Alten Eiderkanals, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

## PLANZEICHNUNG (TEIL A) :

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) 1990 / 1993.



## ZEICHENERKLÄRUNG :

### Festsetzungen :

Planzeichen :	Rechtsgrundlagen :
	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	§ 9 Abs. 6 BauGB
	§ 9 Abs. 6 BauGB
	§ 9 Abs. 7 BauGB

### Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen :

	§ 29 Abs. 1 StrWG
	§ 11 LNatSchG
	§ 5 Abs. 1 DSchG

### Darstellungen ohne Normcharakter :

	Bestehende Flurstücksgrenzen
	Flurstücksbezeichnungen
	Bestehende Gebäude
	Künftig fortfallende Gebäude
	Informationspunkt

## TEXT (TEIL B) :

### 1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft :

- Die vorhandenen orts- bzw. landschaftsbildprägenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen gleicher Art zu ersetzen. Alle Maßnahmen, die den Bestand dieser Bäume gefährden, sind unzulässig. Zulässig sind alle Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen sowie zur Baumpflege und -unterhaltung. Bei notwendigen Arbeiten im Bereich der Krontraufe + 1,50 m ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.
- Bei den anzupflanzenden Bäumen an der K 94 ist dieselbe Lindenart zu verwenden, die bereits als Altbäume vorhanden ist. Zulässig ist das fachgerechte Umsetzen vorhandener Linden. Im Übrigen sind die anzupflanzenden Bäume mit einer unverriegelten Baumscheibe von mindestens 10 qm zu versehen und auf Dauer zu erhalten.
- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes "Schleuse" sind alle naturnahen Gehölzbestände aus standortgerechten, heimischen Arten -mit Ausnahme eines Gehölzstreifens nördlich des vorhandenen wassergebundenen Weges- dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes "Schleuse" sind alle Teilflächen gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 15a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) -z.B. Röhrichtzone, Uferstraudenflur- dauerhaft zu erhalten. Zulässig sind Nutzungen im bisherigen Umfang (z.B. Zugänge zu den Stegen, Winterlager für Boote). Unzulässig sind Ausweitungen bzw. Intensivierungen der bisherigen Nutzungen.
- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes "Schleuse" sind Zuwegungen zu den Gebäuden im bisherigen Umfang und in bisheriger Ausprägung (z.B. Rasenwege, wassergebundene Beläge) zulässig. Unzulässig sind zusätzliche Versiegelungen jedweder Art.
- Der geplante Wanderweg parallel zum Alten Eiderkanal ist in wassergebundener Bauweise auf entsprechendem Unterbau herzustellen. Zulässig sind Randbefestigungen aus Klinker oder Naturstein. Unzulässig sind Befestigungen des Unterbaues, z.B. durch Beton oder Schwarzdecke.

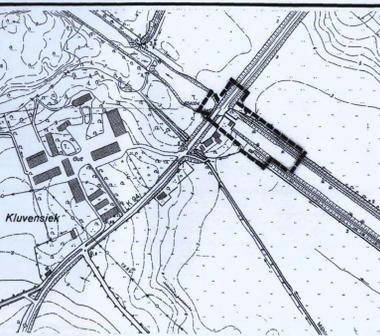
### 2. Örtliche Bauvorschriften (§ 92 LBO) :

- Außenwände:**  
Gebäude sind nur in Holzbauweise zulässig.  
Die Farbgestaltung der Außenwände, der Türen und der Fenster ist nur in dunkelbraun oder dunkelgrün zulässig.
- Dächer:**  
Gebäude sind nur mit geeigneten Dächern zulässig.  
Die zulässige Dachneigung beträgt 15 bis 45 Grad.  
Als Dacheindeckung ist nur Dachpappe, Dachplatten und Wellplatten in anthrazit oder grau sowie Reet zulässig. Blecheindeckungen und Dachpfannen sind unzulässig.

## VERFAHRENSVERMERKE :

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2004.  
Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27.06.05 bis 10.07.05 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 15.12.04 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.04.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 20.06.05 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
§ 15.12.05 - 16.01.06 u. 27.02.06 - 27.03.06
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 16.01.06 bis 17.02.06 während folgender Zeiten zur Anhörung, nach Anhörung am 16.01.06 bis 17.02.06 im Rathaus Bovenau, am 17.02.06 nach § 5 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.  
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 20.01.06 bis 17.02.06 / 12.03.06 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
- Bovenau, den 27. Juli 2006  
  
(Bürgermeister)
- Der katastermäßige Bestand an Gebäuden sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
den  
(Unterschrift)
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.03.06 geprüft.  
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 29.03.06 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
Bovenau, den 27. Juli 2006  
  
(Bürgermeister)
- Die Bebauungsplanansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.  
Bovenau, den 27. Juli 2006  
  
(Bürgermeister)
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 26.04.07 (vom 22.04.07 bis 08.07.07) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1.12.07 in Kraft getreten.  
Bovenau, den 19.12.07  
  
(Bürgermeister)

**GEMEINDE BOVENAU**  
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 8**  
"SCHLEUSE KLUVENSIEK" 1. AUSFERTIGUNG



PLANVERFASSEN:  
PLANUNGSWERK STWT NORD  
DPL.-ING. WOLFGANG HOMMEYER  
FEUERBACHSTR. 10  
D - 24107 KIEL  
TEL. 0431 - 54 89 856 / FAX 0431 - 54 89 857  
20.05.2006  
DPL.-ING. WOLFGANG HOMMEYER  
FEUERBACHSTR. 10  
D - 24107 KIEL  
TEL. 0431 - 54 89 856